

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit den zentralen Themenfeldern Geschichte, Gesellschaft und Kultur des modernen Korea, die mit geschichts-, gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien in transnationalem Rahmen verortet, erschlossen und vermittelt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-MA-01	Grundlagenmodul I	12
1	KOR-MA-02	Grundlagenmodul II	15
2	KOR-MA-03	Aufbaumodul I	12
2	KOR-MA-04	Aufbaumodulmodul II	15
2/3	KOR-MA-05	Berufsqualifizierung	9

3	KOR-MA-06	Vertiefungsmodul I	12
3	KOR-MA-07	Vertiefungsmodul II	15
4	KOR-MA-08	Prüfungsmodul	30

”

3. § 10a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflicht	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Grundlagenmodul I	Pflicht	12
1	MAKES-02	Grundlagenmodul II	Pflicht	15
1/2	MAKES-03	Freies Modul	Pflicht	6
2	MAKES-04	Aufbaumodul I	Pflicht	12
2	MAKES-05	Aufbaumodul II	Pflicht	15
3	MAKES-06	Vertiefungsmodul I	Pflicht	12
3	MAKES-07	Vertiefungsmodul II	Wahlpflicht	15
4	MAKES-08	Vertiefungsmodul III	Pflicht	9
4	MAKES-09	Prüfungsmodul	Pflicht	24
	Summe			120

”

4. § 10a Abs.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der SNU können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.“

„5. § 10a Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und, soweit vereinbart und rechtlich zulässig, in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der SNU bewerben. Die Möglichkeit zu einem späteren Wechsel in den Monomaster ist gegeben.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Masterstudiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor